

Reglement über die Studiengelder und Gebühren an der Höheren Fachschule Schaffhausen

vom 16.05.2022

Die Schulleitung des Berufsbildungszentrums Schaffhausen erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen¹⁾, folgendes Reglement:

§ 1 Studiengeld

¹ Für den Studiengang Pflege beträgt das von den Studierenden zu entrichtende Studiengeld CHF 400 pro Semester (inkl. Lehrmittel).

² Für den Studiengang Technik beträgt das von den Studierenden zu entrichtende Studiengeld CHF 2'200 pro Semester (inkl. Lehrmittel). Studierende mit ausländischem Wohnort entrichten zusätzlich die Kosten gemäss Interkantonaler Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)²⁾.

³ Wenn bereits ein Studiengang Technik in einem ähnlichen Fachbereich besucht wurde und der Studierende von einem Teil der Fächer dispensiert werden kann, kann die Studiengangleitung das zu entrichtende Studiengeld bis auf CHF 1'100 pro betroffenes Semester (inkl. Lehrmittel) reduzieren.

⁴ Bei schriftlichen Abmeldungen vom Studium sind folgende Kosten zu entrichten:

- a) Ab dem 30. Tag bis zum 16. Tag vor Semesterbeginn: 25 % des Studiengelds;
- b) Ab dem 15. Tag bis ein Tag vor Semesterbeginn: 50% des Studiengelds;
- c) Ab Semesterbeginn: 100 % des Studiengelds.

⁵ Über begründete Abmeldungen ohne Kostenfolge entscheidet die Schulleitung des Berufsbildungszentrums Schaffhausen.

§ 2 Gebühren

¹ Für die Diplomarbeit im Studiengang Technik wird eine Gebühr von CHF 500 erhoben.

² Für den Besuch oder die Repetition einzelner Fächer wird eine Gebühr von CHF 350 erhoben.

³ Die Gebühren für die Erstellung von Duplikaten von Semesterzeugnissen, Notenausweisen und Diplomen, sowie die Gebührenerlassmöglichkeiten richten sich nach der Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen¹⁾.

§ 3 Weitere Studiengangskosten

¹ Hefte, Zeichenpapier, Taschenrechner, PC inkl. Software und weitere Unterrichtshilfen, Schreibutensilien und Ähnliches gehen zu Lasten der Studierenden.

² Für Exkursionen, Semesterwochen und dergleichen können zusätzliche Kosten anfallen, die zu Lasten der Studierenden gehen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten und Rückerstattung

¹ Die Studiengelder sind semesterweise vor Beginn des jeweiligen Semesters zu entrichten. Die Kantonale Finanzverwaltung kann auf Antrag Ratenzahlungen bewilligen.

² Bei Studienabbruch oder Nichtantreten des Studiums besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.08.2022 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Studiengeld- und Gebührenregelungen der Höheren Fachschule Schaffhausen.

Erlassen am 16.05.2022

Für die Schulleitung
**BERUFSBILDUNGSZENTRUM
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**



Marc Kummer, Rektor

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am

**KANTON SCHAFFHAUSEN
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT**

Der Vorsteher:



Patrick Strasser

Fussnoten:

1) SHR 412.102.

2) Die aktuelle Version ist zu finden unter: <https://www.edk.ch/de/dokumentation/rechtstexte-beschlusse/rechtssammlung>.